

Vereinbarung "Sofortabrechnung nach Einschreibung"

§ 1 Grundlagen

1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass mit Wirkung zum 01.04.2016 nachfolgende Vereinbarung in Kraft tritt, die es den am Facharztprogramm des BKK LV SÜD Baden-Württemberg (BKK.Mein Facharzt) teilnehmenden FACHÄRZTEN ermöglicht, Patienten, die bereits wirksam am Hausarzt-Programm ihrer BETRIEBSKRANKENKASSE (HZV-Versicherte) teilnehmen, mit der taggleichen Einschreibung in BKK.Mein Facharzt sofort auf Grundlage des betreffenden Moduls von BKK.Mein Facharzt abzurechnen. Die Teilnahme an der Sofortabrechnung nach Einschreibung verpflichtet nicht zur situativen Abrechnung von HZV-Versicherten, die noch nicht an BKK.Mein Facharzt teilnehmen. Der FACHARZT hat je HZV-Patient eine Abrechnungsoption: entweder über die Managementgesellschaft oder über die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW).
2. Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass der BKK Landesverband Süd mit der KVBW einen Bereinigungsvertrag zur Sofortabrechnung nach Einschreibung (situative Bereinigung) abgeschlossen hat.
3. Die Regelungen des Hauptvertrages gelten für die Sofortabrechnung nach Einschreibung analog, sofern in dieser Anlage 4 nichts Abweichendes geregelt wird. Ein Patient, der bereits an BKK.Mein Facharzt teilnimmt, kann nicht taggleich eingeschrieben und situativ abgerechnet werden.
4. Die FACHÄRZTE müssen dieser Anlage 4 auf ihrer Teilnahmeerklärung (Anhang 1 zur Anlage 1) zustimmen, bevor sie taggleich einschreiben und situativ abrechnen können. Die Zustimmung wird bei der Managementgesellschaft gespeichert und die aktuelle Liste der BETRIEBSKRANKENKASSE bzw. deren Dienstleister regelmäßig zur Verfügung gestellt. Über ein Austauschformat verständigen sich die Vertragspartner.
5. Die Versicherten-Teilnahmeerklärung für die Sofortabrechnung nach Einschreibung ist mit der von BKK.Mein Facharzt identisch. Das Einverständnis zur Sofortabrechnung nach Einschreibung des Versicherten erfolgt mit der regulären Einschreibung in BKK.Mein Facharzt in Verbindung mit dem aktuellen Merkblatt. Die Managementgesellschaft versorgt alle FACHÄRZTE, die taggleich einschreiben und situativ abrechnen, mit diesen Merkblättern, die Informationen zur Sofortabrechnung nach Einschreibung beinhalten.
6. Der FACHARZT verpflichtet sich auch im Rahmen der Sofortabrechnung nach Einschreibung zu den Qualitätsanforderungen gemäß § 5 des Hauptvertrages und beachtet auch sonstige für ihn geltende Vorgaben dieses Vertrages (insbesondere auch Abrechnungs- und Vergütungsregeln). Der HZV-Versicherte profitiert vor der regulären Teilnahme an BKK.Mein Facharzt von der schnellen Terminvergabe und Terminsprechstunden bis 20 Uhr, von Vorteilen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gewährt werden – insbesondere vom Behandlungspfad und von der intensiven Kommunikation mit dem HAUSARZT.

7. Im Fall von Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) ist die Sofortabrechnung nach Einschreibung nur dann möglich, wenn alle FACHÄRZTE der BAG/des MVZ an dieser Vereinbarung teilnehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob die FACHÄRZTE an unterschiedlichen Facharztverträgen gem. § 140a SGB V teilnehmen. Im Übrigen – insbesondere bei MVZ und Praxen mit angestellten Ärzten – ist zu gewährleisten, dass die an der Versorgung mitwirkenden Ärzte ebenfalls die Bestimmungen dieser Anlage 4 einhalten.
8. Im Rahmen der Sofortabrechnung nach Einschreibung kann der abrechnende FACHARZT für dieses Abrechnungsquartal keinen weiteren Fall – d. h. keine weiteren Leistungen, die sich im Ziffernkranz des Hauptvertrages befinden – für den behandelten HZV-Versicherten gegenüber der KVBW abrechnen, auch wenn diese vor der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung in diesem Quartal erbracht wurden. FACHÄRZTE können Leistungen, die nicht im Ziffernkranz des an der situativen Abrechnung teilnehmenden FACHARZTES enthalten sind, weiterhin über die KVBW abrechnen. Gleiches gilt für zugelassene Fachärzte, die mit FACHÄRTZEN in der gleichen BAG/im gleichen MVZ praktizieren. Das für den FACHARZT bzw. die BAG bzw. das MVZ geltende RLV wird ggf. entsprechend gekürzt.
9. Mit der Sofortabrechnung nach Einschreibung muss zwingend die unverzügliche elektronische Übermittlung der Einschreibung des Versicherten in „BKK.Mein Facharzt“ seiner BETRIEBSKRANKENKASSE einhergehen. Die Sofortabrechnung nach Einschreibung kann für ein Arzt-Patienten-Pärchen für das Einschreibequartal und maximal das Folgequartal durchgeführt werden. Sollte bis zum 2. Quartal, das auf das erste Quartal der Sofortabrechnung nach Einschreibung folgt, keine wirksame Einschreibung erfolgt sein, wird die Vergütung des entsprechenden Falls um 15 Prozent (siehe § 6 Abs. 5) gesenkt. Die Vertragspartner vereinbaren, dass dieser Prozentwert jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst wird.
10. Da die Sofortabrechnung nach Einschreibung eines HZV-Versicherten bei einem FACHARZT je Praxis/MVZ maximal für zwei aufeinander folgende Quartale möglich ist, werden weitere situative Abrechnungen von der Managementgesellschaft abgelehnt und dem FACHARZT gemeldet, damit dieser die Abrechnung vorbehaltlich der dort geltenden Bestimmungen gegenüber der KVBW vornehmen kann.
11. Wird die Teilnahme eines HZV-Versicherten an BKK.Mein Facharzt beendet, kann er wieder maximal für zwei aufeinander folgende Quartale taggleich eingeschrieben und situativ abgerechnet werden.
12. Die Sofortabrechnung nach Einschreibung kann ausschließlich für HZV-Versicherte mit Wohnsitz in Baden-Württemberg erfolgen.
13. Die FACHÄRZTE, die gemäß § 1 Abs. 4 an der Vereinbarung teilnehmen, können diese mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündigen. Das Recht zur Sofortabrechnung nach Einschreibung endet mit dem Tag, an dem der FACHARZT nicht mehr in BKK.Mein Facharzt eingeschrieben ist oder diese Anlage 4 von den Vertragspartnern beendet wird.

14. Für die Beendigung der Teilnahme des FACHARZTES an der Vereinbarung gilt § 8 Abs. 4 des Hauptvertrages entsprechend, insbesondere im Hinblick auf § 1 Abs. 8. dieser Anlage 4.
15. Für die ordentliche und außerordentliche Kündigung dieser Anlage 4 durch die Vertragspartner gelten die §§ 17 Abs. 1, 2, 5 und 6 und § 24 Abs. 4 des Hauptvertrages entsprechend. Im Übrigen endet diese Anlage 4 zum Zeitpunkt der Beendigung des Bereinigungsvertrages gem. § 1 Abs. 2. Der BKK LV SÜD unterrichten die übrigen Vertragspartner unverzüglich über die Kündigung des Bereinigungsvertrages.

§ 2 Prozess

1. Der FACHARZT tritt der Vereinbarung "Sofortabrechnung nach Einschreibung" über die Teilnahmeerklärung (Anlage 1 von BKK.Mein Facharzt Modul Gastroenterologie) bei.
2. Ab der Bestätigung der Teilnahme durch die Managementgesellschaft kann der FACHARZT taggleich einschreiben sowie situativ abrechnen.
3. Der FACHARZT klärt den HZV-Versicherten über „BKK.Mein Facharzt“ auf und händigt ihm das jeweils aktuelle Merkblatt aus. Die Einschreibung des Versicherten erfolgt nach den Bestimmungen von „BKK.Mein Facharzt“. Abweichend davon willigt er auch in die Übermittlung der abrechnungsrelevanten Daten an die Managementgesellschaft für alle im Quartal erbrachten Leistungen ein, auch wenn diese vor der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung erbracht wurden.
4. Der FACHARZT ist verpflichtet, bei der Sofortabrechnung nach Einschreibung von HZV-Versicherten korrekte Abrechnungsdaten zu liefern. Das betrifft insbesondere auch eine aktuelle LANR und Haupt-BSNR.
5. Der FACHARZT erfasst die Teilnahme des Versicherten an BKK.Mein Facharzt in der Vertragssoftware und leitet diese mittels der Vertragssoftware an die Managementgesellschaft weiter. (vgl. Anlage 6).
6. Der FACHARZT rechnet bis zum 5. des ersten Monats, der auf das Abrechnungsquartal folgt, gegenüber der Managementgesellschaft ab. Abweichend von den weitergehenden Vorschriften von BKK.Mein Facharzt Modul Gastroenterologie zur Verjährung von Vergütungsansprüchen ist eine spätere Abrechnung und Korrektur von taggleich erbrachten und situativ abgerechneten Leistungen nicht möglich.
7. Die Managementgesellschaft übermittelt die situativen Abrechnungsdaten, die sie vom FACHARZT bis zum 5. Tag des Monats, der auf das Abrechnungsquartal folgt, erhalten hat, spätestens 10 Tage nach dem Abrechnungsquartal in elektronischer Form über die BITMARCK zur BETRIEBSKRANKENKASSE oder deren beauftragten Dienstleister. Fällt der 10. Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der vorherige Werktag. Über Daten- und Austauschformate verständigen sich die Vertragspartner.
8. Die BETRIEBSKRANKENKASSE bzw. deren Dienstleister prüft die Gültigkeit der situativen Abrechnung und meldet das Ergebnis der Managementgesellschaft drei Arbeitstage

nach Erhalt der situativen Abrechnungsdaten zurück. Die Managementgesellschaft informiert den FACHARZT über das Ergebnis der Prüfung.

9. Die Managementgesellschaft nimmt die falsch situativ abgerechneten Patienten aus der Abrechnung heraus und informiert die FACHÄRZTE, dass für diese Versicherten eine Abrechnung über die KVBW erfolgen muss. Fehlermeldungen treten insbesondere dann auf, wenn ein FACHARZT:
 - a. die Online-Prüfung nicht korrekt ausführt und einen Patienten einschreibt sowie abrechnet, der noch nicht am Hausarzt-Programm seiner BETRIEBSKRANKENKASSE teilnimmt
 - b. einen Patienten einschreibt, der seinen Wohnsitz nicht in Baden-Württemberg hat.
 - c. einen Patienten im dritten Quartal in Folge ohne gültige Einschreibung in BKK.Mein Facharzt taggleich einschreibt und situativ abrechnet (dies bezieht sich sowohl auf die LANR als auch die Haupt-BSNR).
 - d. Patienten taggleich einschreibt und situativ abrechnet, die keine gültige Versicherung bei der BETRIEBSKRANKENKASSE haben.
10. Die BETRIEBSKRANKENKASSEN vergüten die Leistungen gemäß der Anlage 1 des Hauptvertrages sowie Anlage 12 –Vergütung an die Managementgesellschaft.
11. Erfolgt bis spätestens zum 2. auf das erste situative Abrechnungsquartal folgende Quartal (gemäß § 1 Abs. 10) keine gültige Teilnahme des Versicherten an BKK.Mein Facharzt, wird die Vergütung des entsprechenden Falls um 15 Prozent (siehe § 6 Abs. 5) gesenkt.

§ 3 Haftung

Nicht korrekte situative Abrechnungsdaten insbesondere hinsichtlich der LANR und Haupt-BSNR werden von der KVBW abgelehnt und nicht bereinigt. In diesen Fällen kann die BETRIEBSKRANKENKASSE bzw. deren Dienstleister über die Managementgesellschaft die entgangene Bereinigungssumme von den betroffenen FACHÄRZTEN zurückfordern bzw. mit noch ausstehenden Vergütungen nach dieser Vereinbarung sowie mit Vergütungen aus den Facharztverträgen verrechnen oder die relevante Abrechnung stornieren. In letzterem Fall kann der FACHARZT versuchen, seine Abrechnung rückwirkend über die KV abzurechnen.

§ 4 Situative Bereinigung

Der BKK Landesverband Süd schließt mit der KVBW einen Vertrag zur Bereinigung der Gesamtvergütung aufgrund der situativen Abrechnung. Die Bereinigungsbeträge werden vom BKK LV SÜD der Managementgesellschaft mitgeteilt. Die BETRIEBSKRANKENKASSE bzw. deren Dienstleister übermittelt der KVBW quartalsweise die bereinigungsrelevanten, situativen Abrechnungsfälle. Anhand dieser Liste mindert die KVBW entsprechend des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Honorarverteilungsmaßstabes die individuell je Arzt zugewiesenen RLVs bzw. die zur Verfügung stehenden fachgruppenbezogenen Vergütungsvolumen der teilnehmenden FACHÄRZTE.

§ 5 Korrektur der Sofortabrechnung

Die Korrektur der Sofortabrechnung nach Einschreibung ist unter Berücksichtigung folgender Einschränkungen möglich:

- Korrigiert werden können alle Ziffern, die sich nicht auf Bereinigungsbeträge auswirken.
- Alle anderen Ziffern des Vertrages können auch nachträglich, unter der Voraussetzung, dass der Patientenfall bereits fristgerecht über die Sofortabrechnung eingereicht wurde, abgerechnet oder ergänzt werden. Die Regelung ist auf sämtliche fristgerecht übermittelte Sofortabrechnungsfälle ab Vertragsbeginn von BKK.Mein Facharzt Modul Gastroenterologie anwendbar, maximal jedoch bis zu 4 Quartale nach dem Quartal der Leistungserbringung.

Die Liste der relevanten Bereinigungspositionen wird für die Vertragsteilnehmer gesondert veröffentlicht.

Abrechnungsfehler, die die Managementgesellschaft (MEDIVERBUND) zu verantworten hat, sind von ihr zu korrigieren. Wegen Abrechnungsfehlern der Managementgesellschaft zu Unrecht geleistete Vergütungszahlungen können von den Krankenkassen rückwirkend über die gesamte Vertragslaufzeit zurückgefordert werden.

§ 6 Vereinbarung mit dem FACHARZT

Der teilnehmende FACHARZT verpflichtet sich, für die Sofortabrechnung nach Einschreibung folgende Regeln einzuhalten:

1. Für die Sofortabrechnung nach Einschreibung sind ein funktionsfähig installierter Konnektor/ HZV-Online-Key sowie eine aktuelle Vertragssoftware Voraussetzung. Die Funktionsfähigkeit muss gegenüber der Managementgesellschaft nachgewiesen werden.
2. Der FACHARZT klärt den HZV-Versicherten über die Vorteile der Sofortabrechnung nach Einschreibung auf: insbesondere schnelle Terminvergabe, Früh- oder Abendterminsprechstunde, sowie über verbesserte Behandlungspfade und eine intensive Kommunikation mit dem Hausarzt. Mit der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung in Verbindung mit dem aktuellen Merkblatt erklärt der Versicherte sich damit einverstanden, dass seine Daten im Rahmen der Sofortabrechnung nach Einschreibung für das ganze Quartal an die Managementgesellschaft und die von der BETRIEBSKRANKENKASSE benannten Stellen geschickt werden.
3. Die Sofortabrechnung nach Einschreibung gilt nur für Patienten, die bereits am Hausarzt-Programm ihrer BETRIEBSRANKENKASSE teilnehmen. Der FACHARZT prüft vor jeder Sofortabrechnung nach Einschreibung online über die Vertragssoftware, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Situative Abrechnungen für Patienten, auf die die folgenden Kriterien zutreffen, werden von der Managementgesellschaft abgelehnt:
 - a) Die Online-Prüfung wurde nicht korrekt ausgeführt und ein Patient eingeschrieben sowie abgerechnet, der noch nicht am Hausarzt-Programm seiner BETRIEBSRANKENKASSE teilnimmt
 - b) Ein Patient wurde eingeschrieben, der seinen Wohnsitz nicht in Baden-Württemberg hat.

- c) Ein Patient wurde im dritten Quartal in Folge ohne gültige Einschreibung in BKK.Mein Facharzt taggleich eingeschrieben und situativ abgerechnet (dies bezieht sich sowohl auf die LANR als auch die Haupt-BSNR)
 - d) Ein Patient wird taggleich eingeschrieben und situativ abgerechnet, der keine gültige Versicherung bei der BETRIEBSKRANKENKASSE hat.
4. Die Sofortabrechnung nach Einschreibung wird analog der Vergütung im Hauptvertrag (Anlage 12) vorgenommen.
 5. Die Managementgesellschaft zahlt die höhere Vergütung gemäß dieser Anlage zunächst fristgerecht aus. Wenn eine gültige Teilnahme des Patienten an BKK.Mein Facharzt nicht erfolgt ist, wird sie die Abrechnung pro nicht eingeschriebenem Fall um 15% kürzen und dem FACHARZT den Betrag in Rechnung stellen bzw. den Betrag mit ausstehenden Abrechnungen verrechnen.
 6. Der FACHARZT hat sich über die Bereinigung im Rahmen der Sofortabrechnung nach Einschreibung informiert und stimmt den mit der KVBW vereinbarten und von der Managementgesellschaft veröffentlichten Bereinigungsbeträgen zu.